

# ZH\_OBERGERICHT LA190039 vom 29. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LA190039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA190039)

FR: ZH\_OBERGERICHT LA190039 du 29 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT LA190039 del 29 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 1

Der Kläger machte seine Klage am 2. Oktober 2018 mit Einreichung der schriftlichen Klagebegründung und der Klagebewilligung bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1 und 3). Er leistete einen Kostenvorschuss. Die Vorinstanz holte eine schriftliche Klageantwort ein und führte danach eine Hauptverhandlung durch, an welcher der Kläger replizierte, die Beklagte duplizierte und beide Parteien nochmals je Stellung zum gegnerischen Vorbringen nahmen. Vergleichsgespräche blieben erfolglos (Prot. I S. 5 ff.). Nachdem der Kläger mit Eingabe an die Vorinstanz vom 11. Juli 2019 um Fortsetzung des Verfahrens ersucht hatte, erliess diese am 11. September 2019 den angefochtenen Entscheid (Urk. 26).

### E. 2

Der Kläger stellt in seiner Berufungsschrift zunächst den Sachverhalt dar (Urk. 25 S. 3-8). Auf diese Ausführungen ist nach dem zuvor Gesagten nicht einzugehen, soweit nicht der Kläger in seiner nachfolgenden Kritik am vorinstanzlichen

- 7 -  
Urteil darauf Bezug nimmt. Ebenfalls nicht einzugehen ist auf die pauschale Verweisung des Klägers auf die von den Parteien vor Vorinstanz eingereichten Beweismittelverzeichnisse (Urk. 25 S. 10; Urk. 5/1-26; Urk. 12 und 13/1-4; Urk. 18 S. 23 f.). IV. 1. Da der Kläger im Wesentlichen rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, und der Auffassung ist, es müsste ein Beweisverfahren durchgeführt werden (Urk. 25 S. 10), ist vorab darzulegen, welchen Sachverhalt die Vorinstanz aufgrund welcher Behauptungen und Beweismittel als erstellt erachtet. a) Zunächst gibt die Vorinstanz die Schilderung des Vorfalls durch den Kläger in der Klagebegründung wieder (Urk. 26 S. 5; Urk. 1 S. 5 f. Rz 8 f.): Er habe damals einen komplexen Prospekt studiert. C.\_\_\_\_\_ habe sein Mittagessen eingenommen und mutmasslich absichtlich, um den Kläger in der Konzentration zu stören, auf dem Porzellanteller Kratzgeräusche verursacht. Der Kläger habe sich überlegt, ob er C.\_\_\_\_\_ bitten sollte, auf diese laute Art zu essen zu verzichten, habe aber den Gedanken angesichts dessen aufbrausenden Art verworfen. Nach der Beendigung der Mahlzeit sei C.\_\_\_\_\_ aufgestanden und habe sich mit Besteck und Geschirr Richtung Bürotür begeben. Hinter dem Rücken des Klägers sei er stehengeblieben und habe begonnen, ihn verbal zu attackieren. An die aggressiv und mit drohendem Unterton geäusserten Worte ("if ..., then ...") vermöge sich der Kläger nicht mehr zu erinnern. Da C.\_\_\_\_\_ in seinem Rücken gestanden habe, sei er ebenfalls aufgestanden, habe sich umgedreht und C.\_\_\_\_\_ entgegen, er solle ihn in Ruhe lassen. Stattdessen habe C.\_\_\_\_\_ einen Schritt auf ihn zu gemacht, wodurch eine unangenehme Nähe entstanden sei. Er habe C.\_\_\_\_\_ durch Tippen auf dessen Brust mit den Händen leicht zurück gestupst. C.\_\_\_\_\_ sei aber zurückgekommen und der Kläger habe ihn auf Distanz gehalten, allerdings ohne ihn zu packen oder gar am Genick zu halten. D.\_\_\_\_\_, der im benachbarten Büro von der Auseinandersetzung gehört habe, sei dann aufgetaucht und habe befohlen,

dass eine der beiden Personen das Büro verlasse.

- 8 - b) Sodann erwähnt die Vorinstanz die Aussagen des Klägers in Urk. 5/20, ein von E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, den Vorgesetzten, unterzeichnetes Protokoll der Aussagen, welche der Kläger ihnen gegenüber am 3. November 2017 zum Vorfall gemacht haben soll. Die Schilderung des Klägers in der Klagebegründung, so die Vorinstanz, decke sich mit seinen Aussagen gemäss diesem Protokoll. Gemäss Replik des Klägers sei das aufgenommene Protokoll nicht falsch; allerdings sei es verkürzt und enthalte gewisse Auslassungen (Urk. 18 S. 12 Rz 21). Der Kläger präzisiere diese aber nicht (Urk. 26 S. 5). c) E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ haben auch Aussagen von C.\_\_\_\_\_ protokolliert, welche er ihnen gegenüber am 6. November 2017 gemacht habe (Urk. 5/22). Die Vorinstanz schreibt, die Beklagte habe massgebend auf diese Schilderung abgestellt. Sie sei zum Schluss gekommen, dass der Kläger C.\_\_\_\_\_ körperlich angegriffen und ihm Verletzungen an Hals und Handgelenk zugefügt habe, da er sich durch die Essgeräusche und -gerüche von C.\_\_\_\_\_ provoziert gefühlt habe. Der Kläger habe nach eigenen Angaben überlegt, C.\_\_\_\_\_ zu bitten, an einem anderen Ort zu essen, sich aber dagegen entschieden. Der Kläger habe schon etwas Unverständliches vor sich hingemurmelt, als C.\_\_\_\_\_ noch am Essen gewesen sei. Der Kläger sei aufgestanden und habe das Fenster geöffnet. Nach dem Essen habe C.\_\_\_\_\_ auf dem Weg zur Küche zum Kläger gesagt, wenn es ihn gestört habe, dass er am Arbeitsplatz gegessen habe, hätte er auch auswärts Mittagessen gehen können. Da sei der Kläger aufgesprungen und habe ihn am Hals gepackt. Er habe den Kläger zurückgestossen, um den Angriff abzuwehren. Dabei seien seine Tupperware und das Besteck, mit Ausnahme des Messers, zu Boden gefallen. Er habe dem Kläger deutlich gemacht, wie gefährlich sein Angriff gewesen sei, da er den Kläger mit dem Messer hätte verletzen können. Aufgrund des Lärms habe dann D.\_\_\_\_\_ interveniert und für Beruhigung gesorgt (Urk. 26 S. 6). d) Weiter zitiert die Vorinstanz aus dem Protokoll der Befragung von D.\_\_\_\_\_. Dieser habe die physische Auseinandersetzung nicht beobachtet und auch keine Verletzungen am Genick von C.\_\_\_\_\_ bemerkt. Aus dem blossen Gefühl von D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ habe sich eher verteidigt als angegriffen, lasse sich

- 9 - hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Vorfall nichts gewinnen, zumal D.\_\_\_\_\_ sein Gefühl als spekulativ bezeichnet habe (Urk. 26 S. 6; Urk. 5/21). e) Die Beklagte hat einen Bericht der Notfallpraxis am Spital Uster von Dr. G.\_\_\_\_\_ vom 3. November 2017 ins Recht gelegt, worin diese über die gleichentags erfolgte ambulante Behandlung von C.\_\_\_\_\_ berichtet. Die Vorinstanz zitiert daraus den Befund: [Am] "Hals Mitte, eher links 4 Würgemale, im Sinne von Suffusionen, wahrscheinlich Fingerabdrücke am Hals." (Urk. 26 S. 6 f.; Urk. 13/4). f) Gemäss Vorinstanz steht auch aufgrund der eigenen Sachverhaltsschilderung des Klägers fest, dass dieser am 3. November 2017 wegen der Geräusche und Gerüche, die mit der Mahlzeit von C.\_\_\_\_\_ verbunden gewesen seien, genervt gewesen sein müsse, was umso mehr gelte, als er davon ausgegangen sei, C.\_\_\_\_\_ verursache die Kratzgeräusche absichtlich, um ihn in der Konzentration zu stören (Urk. 1 Rz 8). Unbestritten sei auch, dass C.\_\_\_\_\_ auf dem Weg zur Küche zum Kläger bemerkt habe "that if it disturbed him that C.\_\_\_\_\_ was eating at his desk, he could have gone out for lunch as well", was der Kläger so verstanden habe, dass er ja das Büro hätte verlassen können, wenn ihn das Essen C.\_\_\_\_\_s störte. Dass C.\_\_\_\_\_ mit dieser Bemerkung den Kläger kaum besänftigt haben dürfte, liege auf der Hand. Ein Anschreien oder gar eine Drohung, eine verbale Attacke C.\_\_\_\_\_s lasse sich daraus hingegen nicht herleiten. Diesen Vorwurf habe der Kläger bereits anlässlich seiner Anhörung am 3. November 2017

erhoben, habe aber sowohl damals als auch heute einräumen müssen, gar nicht verstanden zu haben, mit welchen Worten C.\_\_\_\_\_ ihn attackiert habe (Urk. 5/20), was den Vorwurf als wenig überzeugend erscheinen lasse. Die einzigen beiden zitierten Worte "if ... then ..." liessen sich jedenfalls einwandfrei mit den Angaben C.\_\_\_\_\_s in Einklang bringen, er habe zum Kläger bemerkt "if it distur- bed ... then he could have gone ...". Weiter stehe aufgrund der eigenen Sachdarstellung des Klägers fest, dass er körperlichen Kontakt zu C.\_\_\_\_\_ aufgenommen habe und nicht umgekehrt. Er schildere diese Kontaktaufnahme als "leichtes Stupsen" bzw. "auf die Brust Tip- pen", um den Abstand wieder herzustellen (Urk. 1 Rz 9). Gleichzeitig allerdings wolle er sichergestellt haben, dass C.\_\_\_\_\_ sich am Pult hinter sich habe festhal-

- 10 - ten können, um nicht zu fallen (Urk. 5/20). Mit anderen Worten müsse der "Stup- ser" des Klägers mindestens so stark (beabsichtigt) gewesen sein, dass ein Um- fallen C.\_\_\_\_\_s nicht auszuschliessen gewesen sei. Der Inhalt des gleichentags erstellten Notfallberichts werde vom Kläger nicht angezweifelt. Dr. G.\_\_\_\_\_ halte mit aller Deutlichkeit fest, C.\_\_\_\_\_ habe am Hals vier Würgemale im Sinne von Suffusionen (auch Hämatom oder volkstümlich Bluterguss) aufgewiesen. Richtig sei, dass der Bericht aus naheliegenden Grün- den nicht festhalten könne, dass der Kläger für die Suffusionen verantwortlich sei. Indessen möge es relativ einfach sein, sich selber Kratzspuren am Handrücken zuzufügen, um vorzutäuschen, man sei angegriffen worden. Sehr viel schwieriger bzw. beinahe ausgeschlossen sei es hingegen, am eigenen Hals Fingerabdrücke so zu hinterlassen, dass der Eindruck eines Angriffes durch ein Gegenüber ent- stehen könnte (d.h. die beiden Daumen nach oben in der Gegend des Kehlkop- fes, die übrigen vier Finger beider Hände hinten am Genick). Es dürfe damit aus- geschlossen werden, dass sich C.\_\_\_\_\_ die Suffusionen selber zugefügt haben könnte, um den Kläger dann ungerechtfertigt zu beschuldigen, er habe ihn am Genick gepackt. Angesichts des Zeitpunktes, in welchem C.\_\_\_\_\_ den Notfall- dienst des Spitals Uster aufgesucht haben müsse, könne nach menschlichem Ermessen aber auch ausgeschlossen werden, dass er zwischen dem Vorfall am Arbeitsplatz und der Notfallvisite durch eine Drittperson attackiert worden sein könnte, wofür denn auch jeder Hinweis im Vorbringen des Klägers fehle. Zusammenfassend sei völlig unbestritten, dass der Kläger und C.\_\_\_\_\_ am

### **E. 3**

a) Der Kläger stellt den Befund von Dr. G.\_\_\_\_\_ ("Am Hals Mitte, eher links 4 Würgemale, im Sinne von Suffusionen, wahrscheinlich Fingerabdrücke am Hals"; Urk. 13/4) nicht in Frage. Gemäss diesem Bericht habe sich C.\_\_\_\_\_ sofort befreien können. Dies sei aber wohl nur möglich gewesen, wenn der Kläger ihn nicht fest am Hals gepackt hätte. In diesem Fall leuchte es aber nicht ein, dass trotz sofortiger Befreiung und eines nur leichten Drucks dennoch Suffusionen am Hals entstanden seien. Wären vier Würgemale entstanden, hätte der Druck we- sentlich sein müssen, womit aber eine "sofortige Befreiung" unrealistisch sei. Bei einem solch intensiven Angriff auf den Hals wäre zu erwarten gewesen, dass C.\_\_\_\_\_ dies seinen Vorgesetzten sofort und nicht erst drei Tage später mitgeteilt hätte. Da offenbar vier Würgemerkmale festgestellt worden seien, stelle sich die Frage, falls es sich tatsächlich um Fingerabdrücke gehandelt habe, weshalb ledig- lich deren vier gefunden worden seien. Dies würde dafür sprechen, dass mit der einen Hand wesentlich fester oder aber nur mit einer Hand gedrückt worden wäre. Dass es sich bei dieser Hand um diejenige des Klägers gehandelt habe, sei pure Spekulation. Genauso gut könnte es sich um die eigene Hand von C.\_\_\_\_\_ han- deln. Entgegen der Argumentation der Vorinstanz, welche dies

ausschliesse, habe Dr. G. \_\_\_\_\_ keineswegs zwei Daumenabdrücke und Abdrücke von je vier Fingern beider Hände festgestellt. Vor allem aber spreche sie von vier Fingerabdrücken am Hals und nicht am Genick. Es frage sich, wie bei einem Griff an das Genick eines Gegenübers – der vermeintliche Angriff sei ja nicht von hinten erfolgt – vier Fingerabdrücke am Hals entstehen sollten. Sich einen solchen Griff vorzustellen, sei unmöglich. Man würde, wie das die Vorinstanz beschreibe, zwei (Daumen-)Abdrücke in der Gegend des Kehlkopfs und jeweils vier Fingerabdrücke

- 17 - hinten am Genick erwarten. Es sei deshalb entgegen der Darstellung der Vorinstanz keineswegs ausgeschlossen, dass sich C. \_\_\_\_\_ (oder ein Dritter) die Abdrücke selber zugefügt habe, zumal diese im Anschluss an den Vorfall vom 3. November 2017 von niemandem gesichtet worden seien und auch C. \_\_\_\_\_ diese "initial" nicht bemerkt habe. Es scheine denn auch nicht übertrieben schwierig und auch nicht übertrieben schmerzhaft, sich selber mit einer Hand so am Hals zu packen, dass Rötungen zurückblieben (Urk. 25 S. 12 ff.). Gemäss Arztbericht befanden sich die Würgemerkmale "Am Hals, eher links". Dies lässt einen erheblichen Interpretationsspielraum offen, wie die Suffusionen entstanden sind. Denkbar ist ein Griff einer andern Person mit einem oder zwei Händen an den Hals von C. \_\_\_\_\_, denkbar ist auch, dass dieser sich mit einer oder beiden Händen an den Hals griff. Allerdings kann aus dem Umstand, dass weder D. \_\_\_\_\_ (Urk. 5/21) noch – anfänglich – C. \_\_\_\_\_ (Urk. 13/4) die Suffusionen bemerkte, nicht darauf geschlossen werden, dass sie folglich auch nicht aus der Auseinandersetzung mit dem Kläger stammten. D. \_\_\_\_\_ achtete gemäss seinen protokollierten Aussagen nicht speziell darauf. Hat C. \_\_\_\_\_ sich die Suffusionen selbst beigebracht, wäre eher zu erwarten gewesen, dass er am Nachmittag des Vorfalls bei Dr. G. \_\_\_\_\_ nicht gesagt hätte, er habe die Suffusionen am Hals anfänglich nicht bemerkt, sondern gegenteils, diese seien ihm sofort aufgefallen; dies um jeglichen Verdacht der Selbstverletzung zu zerstreuen. Im Übrigen kann "neck" sowohl "Hals" als auch "Genick" bedeuten, weshalb keine Divergenz zwischen dem ärztlichen Befund und der Schilderung von C. \_\_\_\_\_ besteht. b) Der Kläger führt weiter aus, im Kontext erscheine eine solche Selbstverletzung durchaus als möglich. C. \_\_\_\_\_ habe ja nicht nur Suffusionen am Hals, sondern auch „bruises on his wrist“ (Prellungen auf dem Handrücken) geltend gemacht, die am 6. November 2017 sichtbar gewesen seien. Dies mache seine Darstellung komplett unglaubwürdig. Eine Erklärung, wie diese „bruises“ auf dem Handrücken von C. \_\_\_\_\_ entstanden sein sollen, finde sich in seiner Befragung vom 6. November 2017 nicht. C. \_\_\_\_\_ habe ausgeführt, dass der Kläger ihn am Genick gepackt habe. Da würde man ja erwarten, dass er sämtliche Gegenstände, die er in seinen Händen getragen habe, fallen lassen und die Hände dazu be-

- 18 - nutzen würde, den Griff des Klägers von seinem Genick zu lösen. Seine Hände würden sich dabei aber auf denjenigen des Klägers befinden, weshalb es unmöglich sei, dass bei einem solchen Vorgang "bruises" auf dem Handrücken von C. \_\_\_\_\_ entstehen könnten. Er führe aber gar nicht aus, dass er den Griff des Klägers habe lösen wollen, sondern dass er diesen zurückgestossen habe und dabei ausser dem Messer alles heruntergefallen sei. Abgesehen davon, dass bei einem Genickgriff das Zurückstossen des Angreifers schwierig scheine, ohne sich vorher von diesem Genickgriff zu befreien, fehle auch hier jede Erklärung dafür, wie die "bruises" auf den Handrücken von C. \_\_\_\_\_ gelangt sein sollen. Im Bericht von Dr. G. \_\_\_\_\_ sei von Prellungen auf dem Handrücken nichts zu lesen. Die Vorinstanz halte zwar dafür, dass sich die "Kratzer" am Handgelenk ablauftechnisch nicht ausschliessen liessen, und halte fest, es sei instinktmässig durchaus

ein Verhalten vorstellbar, wonach die angegriffene Person versuche, die in den Händen befindlichen Utensilien nicht sofort zu Boden fallen zu lassen, sondern fest-zuklammern, sich aber gleichwohl durch Wegstossen vom Angreifer zu befreien. Es erschliesse sich – so der Kläger – allerdings auch aus dieser Erklärung nicht, wie auf dem Handrücken von C.\_\_\_\_\_ Prellungen entstanden sein sollten, zumal es nicht funktionieren könne, Utensilien, die ja in den Händen getragen würden, nicht sofort zu Boden fallen zu lassen, wenn man sich gleichzeitig durch Wegstossen (mit was, wenn nicht mit den Händen?) vom Angreifer befreie. Sodann stehe dieser Interpretationsversuch im Widerspruch zum Bericht von Dr. G.\_\_\_\_\_, wonach sich C.\_\_\_\_\_ "sofort" habe befreien können (Urk. 25 S. 14 f.). Gemäss Befragungsprotokoll von E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ zeigte ihnen C.\_\_\_\_\_ nicht nur die Abdrücke am Hals, sondern auch "bruises on his wrist" (Urk. 5/22; zu Deutsch: Prellungen am Handgelenk). Die Vorinstanz erachtete als nicht erstellt, dass der Kläger Kratzer am Handrücken aufgewiesen habe. Dr. G.\_\_\_\_\_ habe keinen Anlass gehabt, die Handgelenke zu überprüfen, weshalb der fehlende Hinweis in ihrem Bericht wertungslos zu bleiben habe. "Ablauftechnisch" schloss die Vorinstanz Kratzer am Handgelenk nicht aus. Theoretisch habe auch die Möglichkeit bestanden, dass C.\_\_\_\_\_ sich die Kratzer bis zur Befragung durch E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ selber zugefügt habe (Urk. 26 S. 9 f.). Beide Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Bei einer tätlichen Auseinandersetzung, wie

- 19 - sie C.\_\_\_\_\_ gemäss Protokoll von E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ schilderte (vgl. oben E. IV/1/c), ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung ohne weiteres möglich, dass C.\_\_\_\_\_ einen Schlag oder Stoss auf bzw. gegen das Handgelenk erhielt, ohne dass der Ablauf im Detail feststeht. Ebenso ist es aber möglich, dass sich C.\_\_\_\_\_ die Prellung erst nach der tätlichen Auseinandersetzung zuzog. Ein Rückschluss auf die (fehlende) Glaubhaftigkeit der Schilderung von C.\_\_\_\_\_ lässt sich daraus entgegen dem Kläger nicht ziehen (Urk. 25 S. 15 unten). c) Für den Kläger ist auch die Behauptung von C.\_\_\_\_\_ unglaubwürdig, dass der Kläger aufgesprungen sei und ihn am Genick gepackt habe, ohne dass dazu ein Anlass bestanden habe. Gar unmöglich sei bei einem Genickgriff das Zurückstossen des Angreifers, ohne sich vorher von diesem Genickgriff befreit zu haben (Urk. 25 S. 15 unten). Indessen sagte C.\_\_\_\_\_ gemäss Befragungsprotokoll zum Kläger, wenn es ihn gestört habe, dass er am Arbeitsplatz gegessen habe, hätte er auch auswärts Mittagessen gehen können (vgl. oben E. IV/1/c). Dies war nach Darstellung von C.\_\_\_\_\_ der Anlass, dass der Kläger aufsprang und ihn attackierte, was stimmig ist, weil er sich durch das Essen und die damit verbundenen Geräusche unbestrittenmassen genervt fühlte. Erst recht wurde der Kläger provoziert, wenn er verstand, er selber hätte das Büro verlassen können, wenn ihn das Essen C.\_\_\_\_\_s gestört hätte (vgl. oben E. IV/1/f; Urk. 18 S. 14). Selbstverständlich kann man sich von einem (zweihändigen) Griff an den Hals dadurch befreien, dass man den Gegner von sich stösst; der Erfolg hängt nur davon ab, ob der Gegner seinen Griff durch das Wegstossen löst oder nicht. d) Der Kläger moniert weiter, die Vorinstanz habe ausgeblendet, dass er und C.\_\_\_\_\_ nicht besonders gut miteinander ausgekommen seien, C.\_\_\_\_\_ zu Tobsuchtsanfällen geneigt habe und unberechenbar gewesen sei. Kleinigkeiten hätten genügt, um ihn ausrasten zu lassen. Als er C.\_\_\_\_\_ zum Beispiel im Sommer 2017 gebeten habe, das Fenster zu öffnen, habe dieser die Bitte als Frechheit empfunden und sei komplett und auf völlig unverhältnismässige Art und Weise ausgerastet. C.\_\_\_\_\_ könnte durchaus die Gelegenheit beim Schopf gepackt ha-

- 20 - ben, dem verhassten Kläger eines auszuwischen, indem er sich selber (oder ein Dritter) die Suffusionen zugefügt habe (Urk. 25 S. 16). Die Beklagte hält dem entgegen,

dass C.\_\_\_\_\_ im gekündigten Arbeitsverhältnis mit ihr gestanden und damals gewusst habe, dass er das Büro nicht mehr lange mit dem Kläger würde teilen müssen. Es sei vermessen anzunehmen, dass er in dieser Situation sich zu einer falschen Aussage gegenüber der Beklagten und der Polizei hätte hinreissen lassen und dabei eine Bestrafung wegen falscher Anschuldigung riskiert hätte, nur um dem Kläger angeblich eins auszuwischen (Urk. 33 S. 7 f.). Auch aus der Schilderung des Vorfalls durch den Kläger ergibt sich nicht, dass C.\_\_\_\_\_ damals ausgerastet ist, und dies obwohl der Kläger einräumte, C.\_\_\_\_\_ zurückgeschubst zu haben (Urk. 25 S. 17 unten; Urk. 5/20; vorn E. IV/1/a). Es bleibt die theoretische Möglichkeit, dass C.\_\_\_\_\_ sich die Suffusionen am Hals selbst zufügte, um dem Kläger eins auszuwischen. Eine Berührung am Hals gab es aber nach dessen Darstellung überhaupt nicht. C.\_\_\_\_\_ müsste sich also einen völlig anderen Handlungsablauf zurechtgelegt haben, um den Kläger zu Unrecht beschuldigen zu können. Zudem suchte C.\_\_\_\_\_ Dr. G.\_\_\_\_\_ nicht extra wegen des Vorfalls auf, sondern hatte den Arzttermin am Nachmittag des 3. November 2017 schon vorher vereinbart gehabt (Urk. 11 S. 9; Urk. 18 S. 8; Urk. 26 S. 10; Urk. 5/22). Die Strafanzeige gegen den Kläger hat C.\_\_\_\_\_ am 29. Mai 2018 zurückgezogen (Urk. 19/26). All dies spricht gegen die Theorie des Klägers, C.\_\_\_\_\_ habe sich die Suffusionen selbst zugefügt, um ihm schaden zu können.

#### **E. 4**

Die Vorinstanz ist aufgrund der protokollierten Aussagen des Klägers und von C.\_\_\_\_\_ sowie aufgrund des Berichts von Dr. G.\_\_\_\_\_ mit überzeugender Begründung, auf welche verwiesen werden kann, davon ausgegangen, dass der Kläger bei der Auseinandersetzung vom 3. November 2017 C.\_\_\_\_\_ am Genick (recte: Hals) gepackt und ihm die von der Ärztin festgestellten Suffusionen zugefügt hat (vorn E. IV/1/f). Wie bereits erwähnt, hat der Kläger seine Parteibefragung in der Berufungsschrift nicht prozessrechtskonform beantragt. Die Vorinstanz durfte aber ohnehin

- 21 - angesichts der eindeutigen Beweislage auf die Abnahme dieses Beweismittels verzichten. Die Beklagte war hauptbeweisbelastet, dass der Kläger seinem Kontrahenten im Laufe der Auseinandersetzung am Hals die von Dr. G.\_\_\_\_\_ festgestellten Suffusionen beibrachte. Der Kläger hätte mit seiner Befragung den Gegenbeweis antreten können. Die Schilderung des Klägers ist aufgrund seiner Ausführungen vor Vorinstanz und des Protokolls von E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ bekannt und wurde von der Vorinstanz in die Beweiswürdigung miteinbezogen. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass eine richterliche Befragung des Klägers an der Einschätzung des Gerichts etwas ändern könnte (vgl. statt vieler ZK ZPO- Hasenböhler, Art. 157 N 45). Indem die Vorinstanz keine Ausführungen zur antizipierten Beweiswürdigung machte, hat sie übrigens ihre Begründungspflicht nicht verletzt. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 112 Ia 107 E. 2b, m.w.H.). Diesen Anforderungen genügt das Urteil der Vorinstanz und der Kläger war denn auch in der Lage, es sachgerecht anzufechten.

#### **E. 5**

Der Kläger wirft der Vorinstanz vor, sich nicht mit den Rechtsfragen einer Verdachtskündigung auseinandergesetzt zu haben, da sie nicht von einer Verdachtskündigung ausgehe, sondern davon, dass der Kläger C.\_\_\_\_\_ am 3. November 2017 tatsächlich tätlich massiv angegangen sei, obwohl die Beklagte nicht habe wissen können, dass der Kläger tatsächlich tätig (recte: tätlich) geworden sei (Urk. 25 S. 16 f.). Von einer Verdachtskündigung kann man nur sprechen, wenn eine Kündigung aufgrund eines ursprünglichen, berechtigten Verdachts auf ein vertragswidriges oder sogar strafbares Verhalten erfolgt, dieser Verdacht sich im Nachhinein aber als nicht begründet erweist (BGer 4A\_395/2015 vom 02.11.2015, E. 3.5). Diese Konstellation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

- 22 -

## **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

- 23 - schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 62'743.45. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 29. Juni 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. D. Scherrer lic. iur. C. Faoro versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.